

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Frau  
Vorsitzende des Sozialausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtages  
Katja Rathje-Hoffmann, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

<b>Ansprechpartner</b> Dr. Johannes Reimann
<b>Durchwahl</b> 0431.57 00 50 12
<b>Aktenzeichen</b> 443.66

per E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

nachrichtlich:  
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landes-  
verbände Schleswig-Holstein  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
im Hause

per E-Mail: [arge@shgt.de](mailto:arge@shgt.de)

Städteverband Schleswig-Holstein  
im Hause  
per E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2408

Kiel, den 11.12.2023

**Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses zum Thema "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch", Drucksache 20/1693**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Schleswig-Holsteinische Landkreistag bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

1. Wir können bestätigen, dass der Gesetzentwurf auf eine Verständigung zwischen der Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände zu einem „Konvergenzpfad“ zur Angleichung der Finanzierung der Eingliederungshilfe der Kreise und kreisfreien Städte durch das Land zurückgeht und diesen absprachegemäß rechtstechnisch umsetzt.
2. Zum Hintergrund ist auf folgendes hinzuweisen:
  - a) Das Land Schleswig-Holstein hat den Kreisen und kreisfreien Städten zum 01.01.2007 die Aufgaben der seinerzeitigen stationären Eingliederungshilfe nach dem damals maßgeblichen Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen und hat auf

Grund von Art. 57 Abs. 2 LVSH (seinerzeit Art. 49 Abs. 2 LVSH) die entsprechenden Mehraufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte für diese Aufgabe zu tragen (Konnexität). Die Aufgaben der seinerzeitigen ambulanten Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch waren indes bereits vor Einfügung des Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden und lösen daher keine Pflicht zum Mehrbelastungsausgleich aus.

- b) Der Anteil der Kosten für die stationären Eingliederungshilfeleistungen an den Gesamtkosten der Eingliederungshilfe war vor 2007 und seither in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten im Vergleich zueinander unterschiedlich hoch; das hat vor allem mit gewachsenen Strukturen und Rahmenbedingungen zu tun, die einem Einfluss der Kreise und kreisfreien Städte nur begrenzt zugänglich sind. Zu nennen sind etwa in Verdichtungsräumen einfacher und „barrierefreier“ zugängliche ambulante Angebote, aber auch die vom Land in seiner Zuständigkeit vor 2007 in Zusammenarbeit mit Anbietern betriebene Ansiedlung von großen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im ländlichen Raum, die seither auch eine entsprechende Nachfrage generieren.
- c) Vor diesem Hintergrund ist die jeweilige „stationäre Kostenquote“ bisher stets maßgeblich für den Anteil der Eingliederungshilfekosten gewesen, die das Land den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten auf Grund des Konnexitätsprinzips erstattet hat. Das gilt auch, nachdem seit dem 01.01.2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe im Neunten Buch Sozialgesetzbuch verankert und überdies die rechtliche Trennung zwischen ambulanten und stationären Leistungen formell aufgehoben worden ist.
- d)
  - aa) Bereits in der 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages hatte das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Landesregierung vorgesehen, die insofern auseinanderfallenden Erstattungsquoten der Eingliederungshilfekosten für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen eines sog. Konvergenzpfades zusammenzuführen.  
Gegen dieses Vorhaben haben sich Ende 2020 mehrere Kreise mit einer Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht gewandt und eine Verletzung des Konnexitätsprinzips insoweit gerügt, als ihnen infolge einer solchen Neuregelung nicht (mehr) die vollständigen konnexitätsbewehrten Kosten der Eingliederungshilfe durch das Land erstattet worden wären.
  - bb) Nachdem die seinerzeit die Landesregierung tragenden Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sich vor diesem Hintergrund im Jahr 2021 dazu entschieden hatte, die Verordnungsermächtigung zu einer Zusammenführung der Erstattungsquoten wieder aus dem Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu streichen, haben die beschwerdeführenden Kreise ihre Verfassungsbeschwerden zurückgenommen.
  - cc) Zu Beginn der 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages haben indes die nunmehr die Landesregierung tragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen das Ansinnen eines „Konvergenzpfades“ wieder aufgegriffen. Um insoweit eine erneute verfassungsgerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, hat die Landesregierung die in dem vorliegenden Gesetzentwurf niedergelegte Verständigung mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände verhandelt, an die sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag gebunden fühlt.

3.

- a) Es ist insoweit ausdrücklich zu betonen, dass es sich um einen politisch gefundenen und auch im Zusammenhang mit anderen Fragen finanzieller Regelungen zu betrachtenden Kompromiss handelt. Ungeachtet dessen hält der Schleswig-Holsteinische Landkreistag an der grundsätzlichen Rechtsauffassung fest, dass sich der vom Land zu finanzierende Anteil an den Kosten der Eingliederungshilfe der Kreise an der – (fiktiv) fortgeschriebenen – Quote der Kosten für (ehemals) stationäre Leistungen zu orientieren hat.
  
- b) In der faktischen Wirkung wird die gesetzliche Neuregelung dazu führen, dass den Kreisen, die seit jeher einen „gewachsenen“ hohen Aufwand für (vormals) stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe aufzubringen haben, hierfür weniger Landesmittel für die Leistungen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen werden, als das bisher der Fall gewesen ist. Andersherum kommt jenen Kreisen, die in den Jahren seit Übertragung der seinerzeitigen stationären Eingliederungshilfeleistungen durch das Land die Möglichkeit hatten, in ambulante Settings umzusteuern, nun ein Ausgleich für die hierfür entstandenen Auswirkungen zu Gute. Auch diese letztlich unterschiedliche faktische Betroffenheit hat die Gremien des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages letztlich dazu bewogen, dem mit der Landesregierung politisch ausgehandelten Kompromiss und Aufrechterhaltung der hiesigen Rechtsauffassung zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



PD Dr. Sönke E. Schulz  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied